

11.12.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - FS - G - In - R - Vk - Wizu **Punkt ...** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und
zur Änderung anderer Gesetze**

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuss (R)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001 ...

Vk 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gleichstellung behinderter Menschen. Er fordert die Bundesregierung jedoch auf, die dadurch entstehenden Kosten zu ermitteln und zu benennen. Er fordert die Bundesregierung weiterhin auf, einen angemessenen Beitrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu den den Ländern und Kommunen durch das Gesetz entstehenden Kosten zu leisten.

Begründung:

Die Zielsetzung, die der Gesetzentwurf verfolgt, ist allgemein anerkannt. Aber auch Gesetze, die grundsätzlich wünschenswerte neue gesetzliche Verpflichtungen einführen, müssen in ihren finanziellen Auswirkungen absehbar sein. Dem trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Rechnung. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf heißt es lediglich, dass für die Länder und Kommunen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben entstehen. Dies ist nicht hinnehmbar.

Die finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen durch den Gesetzentwurf sind nicht absehbar. Grobe Schätzungen ergeben alleine für die Herstellung der Barrierefreiheit im nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr nur im Land Brandenburg einen notwendigen Betrag von rund 1 Mrd. DM.

Die zu befürchtende Belastung der Länder und Kommunen kann nicht von diesen alleine getragen werden. Der Bund ist daher aufzufordern, nicht nur die zu erwartenden Kosten zu beziffern, sondern auch rechtlich mögliche finanzielle Beiträge zu den Kosten zu leisten.

In 2. Zum Gesetzentwurf allgemein^{*)}

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kosten für die Kommunen darzulegen und dort, wo der Bund eine Finanzverantwortung auch für die Kommunen trägt, (z.B. GVFG) für einen Ausgleich zu sorgen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes soll nach § 7 des Gesetzentwurfs nur für die Bundesverwaltung gelten sowie für die Landesverwaltungen und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit

^{*)} Ziffern 1 und 2 schließen einander nicht aus und werden ggfs. redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 2)

sie Bundesrecht ausführen. Gleichwohl sind in dem Gesetzentwurf Regelungen enthalten, die finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen haben. Dazu zählen

- Artikel 1, § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (Herstellung von Barrierefreiheit):

Danach sind sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften sollen unberührt bleiben.

- Artikel 2 (Änderung der Bundeswahlordnung):

Danach soll ab dem Jahr 2010 jeder Wahlraum barrierefrei sein. Als Abstimmungsräume (Wahllokale) werden jedoch, soweit möglich, Gemeindegebäude genutzt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BWO).

- Artikel 49 (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes):

Die Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden sind nun davon abhängig, dass den Belangen behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitgehend entsprochen wird. Diese Formulierung geht über eine Klarstellung der bisherigen Formulierung, dass Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden sollen, hinaus.

- Artikel 51 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes):

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist dargelegt, dass nunmehr erstmals durch Bundesrecht materielle Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung eines Nahverkehrsplanes gestellt werden. Nach dem Gesetzentwurf hat der Nahverkehrsplan nunmehr die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

(noch Ziffer 2)

Zu den finanziellen Auswirkungen wird ausgeführt, dass durch die Regelung selbst keine Kosten entstehen. In den Nahverkehrsplänen sind aber die Bedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu regeln, also auch, ob und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Kosten entstehen. Damit wird zugegeben, dass für die Kommunen Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Ausmaß entstehen. Die zusätzlichen Einnahmen, die hiernach angeblich durch den erweiterten Kundenkreis entstünden und gegengerechnet werden könnten, können diese finanziellen Kostenfolgen nicht auffangen.

Vk 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung im Einklang mit höherrangigem Recht insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (maßgeblich geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991) steht. Denn nach dieser Verordnung sind Verpflichtungen im öffentlichen Dienst grundsätzlich nur durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen auferlegbar. In jedem Fall muss eine Kompensation gewährt werden.

Die Prüfung soll ebenfalls die Frage umfassen, ob die finanziellen Mehrbelastungen nicht ausschließlich oder überwiegend in die Finanzverantwortlichkeit des Bundes fallen.

AS
FS 4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im Bericht über die nach dem Bundesgleichstellungsgesetz getroffenen Maßnahmen auch darüber zu informieren, welche Maßnahmen geplant sind, um Blinden mittels Einsatzes eines Führhundes eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Blindenhunde haben für blinde Menschen eine hohe Bedeutung. Sie sind gegenüber anderen insbesondere technischen Hilfsmitteln in ihrer Wirksamkeit noch immer unübertroffen. Blindenführhunde steigern die Mobilität und tragen zur Teilhabe blinder Menschen am allgemeinen Leben bei. Sie reduzieren Unsicherheit und Ängste und verbessern die Selbständigkeit von blinden Menschen. Das Gesetz sieht den Abbau von Barrieren, die beim Einsatz von Blindenführhunden vorhanden sind wie z.B. bei der Mitnahme in Arztpraxen, Krankenhausräume, Gaststätten und Lebensmittelgeschäfte nicht vor.

Mit der Berichtspflicht wird hier die Perspektive zur Verbesserung der bestehenden Situation eröffnet.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 BGG)

AS
FJ
FS

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 nach dem Wort "berücksichtigen" die Wörter "und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 90 ff).

Die Klarstellung erfolgt im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Auftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern - in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG - Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung -, der zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung sowohl die staatliche Förderung eines Geschlechts, als auch die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen vorsieht. Beides kommt in der geänderten Vorschrift zum Ausdruck. Dabei wird die doppelte Diskriminierung behinderter Frauen berücksichtigt, die aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung in zahlreichen Lebensbereichen besteht. Die Änderung des Satzes 1 steht mit dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 91, 92) in Einklang.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 BGG)AS
FJ
FS

In Artikel 1 ist § 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig."

Begründung:

Die in Satz 2 vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen gegenüber Männern mit Behinderung sind notwendig, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu erzielen und berücksichtigen die doppelte Diskriminierung behinderter Frauen. Sie entsprechen dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 91, 92).

7. Zu Artikel 1 (§ 4 BGG)AS
FS

Die Bundesregierung wird gebeten, im Arbeitsstättenrecht hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsstätten entsprechende Regelungen zu treffen, damit die besonderen Belange der behinderten Menschen berücksichtigt werden können.

Begründung:

Arbeitsstätten müssen den Mindestanforderungen der Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654-EWG) entsprechen. Danach müssen Arbeitsstätten ggf. behindertengerecht gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen und Sozialräume, die von behinderten Menschen genutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen behinderte Menschen unmittelbar tätig sind.

Derzeit sind in der Arbeitsstättenverordnung keine besonderen Regelungen bzgl. der behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsstätten enthalten. Diese könnten jedoch im Zusammenhang mit einer Überarbeitung eingebracht werden.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 6 BGG)

In Artikel 1 § 5 ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", die Streitschlichtung betreibt," zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung nimmt durch die Wörter "die Streitschlichtung betreibt" und den Verweis auf die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung über die Gütestellen Bezug auf die Regelung des § 15a EGZPO. Diese Bestimmung enthält jedoch allein eine Ermächtigung an die Länder, die Zulässigkeit bestimmter zivilrechtlicher Klagen von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig zu machen. Es ist weder erkennbar, dass eine entsprechende Ermächtigung der Landesgesetzgeber auch in diesem Zusammenhang gewollt ist, noch wären die Gütestellen, die Streitschlichtung im Sinne des § 15a EGZPO betreiben, geeignet, bei Streitigkeiten zwischen Verbänden behinderter Menschen und Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden über Zielvereinbarungen schlichtend tätig zu werden.

AS
FS 9. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 BGG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zivile Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 hinsichtlich der großen Um- und Erweiterungsbauten sind zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt."

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Eine Differenzierung zwischen Neubauten und Um- bzw. Erweiterungsbauten erscheint vor dem Hintergrund, dass die Herstellung von Barrierefreiheit als Kernstück des Gesetzes angesehen wird, zwingend. Bei Neubauten sind die baulichen Mehrbelastungen hinsichtlich der Herstellung von Barrierefreiheit, unabhängig von der Größe der baulichen Anlage, eher zu vernachlässigen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage über Hemmnisse im Tourismus für behinderte Menschen - BT-Drucksache 14/7217, Seite 9). Im Gegensatz hierzu ist die nachträgliche Schaffung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich, so dass hier die Größe der geplanten Baumaßnahme berücksichtigt werden und auch die Möglichkeit von Ausnahmen gegeben sein muss.

Vk 10. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BGG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sollen bei Neubeschaffungen, bei Neubau- sowie größeren Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes unter ausreichender Berücksichtigung der Belange behinderter und alter Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung gestaltet werden."

Begründung:

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ermöglicht nicht im gebotenen Maß auf die Vielfalt verkehrlicher Anforderungen im ÖPNV einzugehen. Zudem muss eine Abwägung der Interessen behinderter Menschen und der weiteren Nutzung des ÖPNV möglich bleiben.

Zudem hat nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr. Alle übrigen öffentlichen Straßen fallen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bund hat seine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz mit dem Bundesfernstraßengesetz ausgeschöpft. Artikel 50 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen des Fernstraßengesetzes zur Verwirklichung der Barrierefreiheit vor. Hieraus wird ersichtlich, dass die in § 8 Abs. 2 BGG geregelten öffentlichen Wege, Plätze und Straßen solche außerhalb des Geltungsbereichs des FStrG sind, wie auch die

(noch Ziffer 10)

verwendeten Begriffe deutlich machen. Für Regelungen über öffentliche Straßen und Wege außerhalb der Bundesfernstraßen fehlt somit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Dies kann auch nicht aus einer Annexkompetenz zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes abgeleitet werden.

Gleiches gilt für bauliche Anlagen. Für das Bauordnungsrecht, dem diese Anlagen unterfallen, fehlt dem Bund ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz, die auch nicht aus einer Annexkompetenz hergeleitet werden kann.

Der Begriff der "anderen Anlagen" ist wegen seiner Unbestimmtheit zu streichen.

Die Neufassung im Übrigen orientiert sich an § 8 Abs. 1 BGG. Es ist nicht nachvollziehbar, dass an Maßnahmen der Länder und Kommunen höhere Anforderungen als an Maßnahmen des Bundes gestellt werden.

Durch die Neufassung soll erreicht werden, dass die begrüßenswerten, voraussichtlich aber sehr kostspieligen Maßnahmen über einen längeren Zeitraum verteilt und vorhandene Anlagen und Fahrzeuge nicht nach unangemessenen kurzen Zeiträumen entwertet werden.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 BGG)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
10

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 sind die Wörter „, öffentliche Wege, Plätze und Straßen“ zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 74 Abs.1 Nr. 22 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr. Alle übrigen öffentlichen Straßen fallen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bund hat seine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz mit dem Bundesfernstraßengesetz ausgeschöpft. Artikel 50 E-BGG sieht Änderungen des Fernstraßengesetzes zur Verwirklichung der Barrierefreiheit vor. Hieraus wird ersichtlich, dass die in § 8 Abs. 2 geregelten öffentlichen Wege, Plätze und Straßen solche außerhalb des Geltungsbereichs des FStrG sind, wie auch die verwendeten Begriffe deutlich machen. Für Regelungen für öffentliche Straßen und Wege außerhalb der Bundesfernstraßen fehlt somit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Diese kann auch nicht aus einer Annexkompetenz zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG abgeleitet werden.

In
Wi

12. Zu Artikel 1 (§ 13 BGG)

In Artikel 1 ist § 13 zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13

(nur Wi)

Begründung:

Die Einführung eines derart weitgehenden Verbandsklagerechts ist rechtlich nicht vertretbar und daher abzulehnen. Letztlich könnten über die Verbandsklage in der vorgesehenen Form alle behördlichen Maßnahmen, gegen die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, mit der Begründung angegriffen werden, dass sie mit den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes unvereinbar seien. Damit wäre die Klage bzw. der Widerspruch zunächst einmal zulässig. Die Verbände würden im Verhältnis zu Bürgern privilegiert, da ein Bürger im Falle der Klage stets die Verletzung eigener Rechte geltend machen muss. Die Regelung würde eine der Popularklage vergleichbare Klagemöglichkeit eröffnen, die angesichts der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

Hierdurch würden eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden wie etwa Gaststättenbetreiber und Existenzgründer auf Grund der mit dem Verbandsklagerecht einhergehenden Risiken mit weiteren Planungsunsicherheiten belastet.

(nur In)*)

Begründung:

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für Behindertenverbände würde eine Ausnahme vom Grundsatz des Individualschutzes in der bundesdeutschen Rechtsordnung darstellen.

Behinderungen können zwar die Prozessführung praktisch erschweren, die Einführung einer Verbandsklage ist jedoch nicht interessengerecht. Es sollte der Entscheidung einer behinderten Person selbst überlassen bleiben, ob sie einen möglichen Verstoß gegen eine der in Artikel 1 § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes genannten Vorschriften vor Gericht bringen will. Im Übrigen können Behindertenverbände auch ohne Vertretungsbefugnis durch ihre Unterstützung Erschwernisse bei der Prozessführung verringern.

*) Die Begründungen In und Wi werden ggfs. redaktionell angepasst.

R 13. Zu Artikel 1 (§§ 12, 13 BGG)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
12

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 12 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Angabe "§ 13 Abs. 3" durch die Angabe "Absatz 2" zu ersetzen ist.

bb) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) <Wortlaut des bisherigen § 13 Abs. 3>."

b) § 13 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 13 BGG vorgesehene Einführung eines Verbandsklagerechts der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannten rechtsfähigen Verbände auf Feststellung eines Verstoßes gegen die in dem Entwurf angeführten Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes vor den Verwaltungsgerichten und den Sozialgerichten wird abgelehnt.

Mit der Einführung jeder Verbandsklage ist eine gravierende Veränderung in der bewährten Konzeption des Verwaltungs- und des Sozialgerichtsprozesses verbunden, der grundsätzlich auf den Schutz rechtlich individuell Betroffener ausgerichtet ist. Dieser individuelle Rechtsschutz garantiert den effizienten Einsatz der in der Regel nicht kostendeckend arbeitenden Gerichte. Die Einführung zusätzlicher Verbandsklagen führt zu einer Vermehrung von Klagemöglichkeiten, die nicht notwendig ist.

Der gerichtliche Rechtsschutz ist durch die individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten ausreichend gewährleistet. Die zunehmende Subjektivierung von Rechtspositionen bedingt, dass die rechtlich unmittelbar Betroffenen durch die gerichtliche Anfechtung rechtswidriger Benachteiligungen nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern auch die Gesamtinteressen wahren können. Sinnvoll ist eine Verbandsklagemöglichkeit nur, wenn bei Individualklagen das durch die betroffene Norm geschützte Gesamtinteresse unzureichend repräsentiert wird oder in größerem Umfang zulässige Individualklagen etwa aus Kostengründen unterbleiben. Solche spezifischen Gründe, neben den individuellen Klagemöglichkeiten die Verbandsklage für die von dem Behindertengleichstellungsgesetz betroffenen Bereiche einzuführen, sind aber nicht erkennbar, zumal den Verbänden durch § 12 BGG eine Prozessstandschaft ermöglicht wird.

(noch Ziffer 13)

Eine nicht notwendige Vermehrung der Klagemöglichkeiten ist zudem im Interesse der Rechtsschutzbedürftigen zu vermeiden, weil wegen der ohnehin hohen Belastung insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einer großen Zahl von Altbeständen bereits jetzt eine entsprechend lange durchschnittliche Verfahrensdauer zu verzeichnen ist.

Die Änderungen in § 12 BGG sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Verbandsklagemöglichkeit.

Dieser Empfehlung des **Rechtsausschusses** widersprechen der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** mit folgender Begründung:

Begründung:

Zwar stellt die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Verbände behinderter Menschen (Art. 1 § 13, Art. 33, 34) eine Ausnahme vom Grundsatz des Individualschutzes dar. Dies wäre jedoch nicht die erste Durchbrechung dieses Prinzips. Ausnahmen von dem Grundsatz des Individualschutzes gibt es bereits in den Bereichen des Naturschutzes und des Verbraucherschutzes.

Im Regierungsentwurf eines Gleichstellungsgesetzes stellt das Verbandsklagerecht eine notwendige Ergänzung zu den Individualklagerechten dar, weil zum Teil Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet sind, die von einzelnen Menschen mit Behinderung gerichtlich geltend gemacht werden können. Hier besteht nur die Möglichkeit über die Verbandsklage- als Feststellungsklage -, durch die Verbände die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns kontrollieren zu lassen. Dies gilt besonders im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Gerade durch die Verbandsklage und die Tatsache, dass nur anerkannte Verbände behinderter Menschen, die zahlreiche Voraussetzungen erfüllen müssen, klagebefugt sind, werden Massenverfahren verhindert und eine Entlastung der Justiz erreicht. Insoweit kommt der Präklusionswirkung (Art. 1 § 13 Abs. 4) eine besondere Bedeutung zu.

In 14. Hauptempfehlung

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung)

Artikel 2 und 3 sind zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 15

(noch Ziffer 14)

Begründung:

1. Für die in Art. 2 Nr. 1 (§ 46 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BWO) und in Art. 3 Nr. 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 3 bis 5 EuWO) vorgesehene Regelung über eine barrierefreie Zugänglichkeit für Wahllokale besteht kein Bedarf.

Als Abstimmungsräume (Wahllokale) werden soweit möglich Gemeindegebäude (z.B. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsräume) genutzt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BWO); im Übrigen werden private, öffentlich zugängliche Gebäude wie Gaststätten, Vereinsheime usw. herangezogen. Die behindertengerechte Gestaltung von für den Besucherverkehr dienenden baulichen Anlagen wie öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude und Schulen wird durch das Bauordnungsrecht der Länder geregelt. Eine Sonderregelung in den Wahlordnungen ist demgegenüber nicht sachgerecht, da die betroffenen Gebäude nur jeweils wenige Tage zu Wahlzwecken genutzt werden. Es erscheint zudem zweifelhaft, ob wahlrechtliche Vorschriften des Bundes baurechtliche Standards mit erheblichem finanziellen Aufwand für gemeindeeigene Gebäude festlegen können. Ohne finanzielle Beteiligung des Bundes wären solche Vorgaben innerhalb des vorgesehenen Zeitraums kaum durchzusetzen.

Bereits jetzt ist zudem in § 12 Abs. 1 Satz 1 BWO festgelegt, dass die Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden sollen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird; dies schließt behindertengerechte Zugänge ein. Entsprechende Erlasse und Wahlanweisungen der Länder bestehen bereits. Erfahrungsgemäß achten die Gemeinden deshalb schon bisher so weit möglich auf die barrierefreie Zugänglichkeit der Wahllokale. Beschwerden von Behinderten sind bisher nicht bekannt geworden. Überwiegend machen Behinderte ohnehin von der Briefwahl Gebrauch, da für sie wohl eher der Weg zum Wahllokal und nicht der Zugang zu diesem das Hauptproblem darstellt. Eine körperliche Behinderung mit der Folge, den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, ist in § 25 Abs. 1 Nr. 3 BWO ausdrücklich als Grund für die Ausstellung eines Wahlscheins genannt.

Die vorgesehene Regelung über die Barrierefreiheit von Wahllokalen ist auch deshalb bedenklich, weil die „Barrierefreiheit“ in Art. 1 § 4 des Gesetzentwurfs mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe („ohne besondere Erschwernis“) definiert wird, so dass Streitigkeiten über deren Auslegung und als Folge davon über mögliche Wahlanfechtungsgründe zu befürchten sind.

2. Für die in Art. 2 Nr. 2 (§ 57 Abs. 1 BWO) und in Art. 3 Nr. 2 (§ 50 Abs. 1 EuWO) vorgesehene Festschreibung des Anspruchs behinderter Menschen auf Verwendung einer Stimmzettelschablone besteht kein Bedarf; die Regelung ist darüber hinaus auch nicht sachgerecht und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der geheimen und gleichen Wahl bedenklich.

(noch Ziffer 14)

Die Zahl der behinderten Wähler, die tatsächlich von einer Stimmzettel-schablone Gebrauch machen können und wollen, ist je Wahlbezirk äußerst niedrig. Die Verwendung von Schablonen hinterlässt Schreibspuren auf der Schablone selbst. Es müsste deshalb für jeden betroffenen Wähler eine eigene Schablone verwendet werden. Aber auch Spuren auf dem Stimmzettel könnten erkennbar sein, so dass eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses nicht ausgeschlossen ist.

Nur ein geringer Teil der Sehbehinderten könnte von Wahlschablonen Gebrauch machen, da diese entweder Braille-Schrift oder erhabene Normalschrift verwenden. Der gesamte Inhalt des Stimmzettels einer Bundestags- oder Europawahl könnte mit einer Wahlschablone nicht wiedergegeben werden; vielmehr wären nur die Kurzbezeichnungen enthalten. Dies würde dem wahlrechtlichen Grundsatz der möglichst gleichen Information aller Wahlberechtigten zuwiderlaufen. Das Hilfsmittel könnte dem betroffenen Personenkreis somit weiterhin keine Stimmabgabe ohne Hilfsperson ermöglichen.

Wegen der nicht ermittelbaren Zahl der betroffenen Wähler je Wahllokal würden sich auch erhebliche logistische Probleme bei der Beschaffung und Verteilung von Wahlschablonen ergeben. Zusätzliche Wahlanfechtungsgründe wären ggf. die Folge.

Nach § 33 Abs. 2 BWG, § 57 Abs. 1 BWO hat ein behinderter Wähler bereits jetzt Anspruch darauf, sich bei der Stimmabgabe erforderlichenfalls der Hilfe einer von ihm bestimmten Person seines Vertrauens (das kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein) zu bedienen; die Hilfsperson kann ggf. mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen. Eine entsprechende Regelung gilt für Briefwähler (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 66 Abs. 3 Satz 2 BWO). Diese Regelungen sind erfahrungsgemäß ausreichend; Probleme wurden insoweit nicht bekannt.

In der Vergangenheit wurde zwischen Bund und Ländern wiederholt die Möglichkeit von zusätzlichen Wahlhilfen für blinde und sehbehinderte Wähler ausführlich diskutiert. Unter Abwägung aller rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkte war dabei die ganz überwiegende Mehrheit der Länder der Auffassung, dass die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten für die Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten vorzugswürdig sind.

15. Hilfsempfehlung von In

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
14

Zu Artikel 1a - neu - (§ 30 Abs. 4 - neu - Bundeswahlgesetz)

Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§ 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 57 Abs. 1 Satz 3 - neu - Bundeswahlordnung)

Artikel 2 a - neu - (§ 15 Abs. 4 - neu - Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland)

Artikel 3 Nr. 1 und 2 (§ 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 50 Abs. 1 Satz 3 - neu - Europawahlordnung)

a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Dem § 30 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S.1288,1594), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den örtlichen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

(noch Ziffer 15)

- c) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Dem § 15 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S.709), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4)Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den örtlichen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

- d) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen."

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der neue § 30 Absatz 4 ergänzt die Vorschrift des § 30 BWG zur Herstellung der Stimmzettel und stellt sicher, dass die Blindenverbände möglichst früh mit der Herstellung der Stimmzettelschablonen beginnen können.

Damit die Stimmzettelschablone auf den jeweiligen Stimmzettel des Wahlkreises abgestimmt werden kann, bedarf es bei ihrer Herstellung einerseits der Unterstützung der jeweils zuständigen Wahlorganisation. Die Federführung bei der Herstellung der Stimmzettelschablone soll andererseits bei den zuständigen Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen verbleiben. Dort steht das notwendige Know-how für eine an den Bedürfnissen der Blinden und Sehbehinderten ausgerichteten Gestaltung zur Verfügung. Auch die Verteilung an alle Interessenten wird von hier veranlasst.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung des § 46 werden die Gemeinden angehalten, möglichst nur barrierefreie Wahlräume auszuwählen und einzurichten, damit insbesondere behinderten Wählern, aber auch solchen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Regelung lehnt sich an bestehende Rechtsvorschriften und Erlasse in einigen Ländern an. Darüber hinaus orientiert sie sich an dem Wortlaut der Vorschrift über die Einrichtung der Wahlbezirke in § 12 Abs. 1 BWO, die sie inhaltlich ergänzt.

Eine weitergehende Regelung, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, ist in der Bundeswahlordnung, die sich an die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlichen Organe und Stellen richtet, fehl am Platze. Die dort vorgesehene Verpflichtung zur Barrierefreiheit aller Wahlräume ab 2010 suggeriert eine Verfügungsgewalt der Wahlorgane über die Wahlräume, die nicht besteht, da diese Räume für die Wahl nur vorübergehend genutzt werden, ansonsten aber anderen Zwecken dienen, die damit die Ausstattung bestimmen. In der Macht der für die Wahl verantwortlichen Stellen steht also nur die Auswahl der zur Durchführung der Wahl genutzten Räume sowie die Aufklärung der Wahlberechtigten über die Barrierefreiheit, um die Entscheidung über die Briefwahl zu erleichtern. Diese Verpflichtungen sind in den neuen Sätzen 3 und 4 ausreichend normiert.

Doppelbuchstabe bb

Blinde und sehbehinderte Wähler sind bislang beim Ausfüllen des Stimmzettels auf die Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese Praxis stellt im Hinblick auf § 33 Abs. 2 Bundeswahlgesetz keine Verletzung des Wahlgeheimnisses dar. Allerdings nimmt die Vertrauensperson zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung des Wählers.

(noch Ziffer 15)

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung wird einem blinden oder sehbehinderten Wähler die Möglichkeit eröffnet, sich einer Stimmzettelschablone zu bedienen und damit den Stimmzettel unbeobachtet eigenständig auszufüllen.

Eine Aushändigung durch den Wahlvorstand (wie von der Bundesregierung vorgesehen) ist abzulehnen, weil sie in der Konsequenz eine unwirtschaftliche und sinnlose Vorratshaltung bedeutet. Werden mehrere Schablonen vorgehalten (die nach Gebrauch mitgenommen werden müssen), dann bedeutet dies einen hohen Aufwand bei der Herstellung und Verteilung der Schablonen, weil weder die Zahl der in einem Wahlbezirk wohnenden blinden oder sehbehinderten Wahlberechtigten noch der Anteil feststeht, der entweder gar nicht zur Wahl geht oder aber die Briefwahl oder die Hilfe Dritter in Anspruch nimmt.

Im Übrigen muss der Begründung des Gesetzentwurfs unter Abschnitt C „Finanzieller Teil“ widersprochen werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass für die amtliche Bereitstellung der Wahlschablonen Kosten in Höhe von 600.000 Euro entstehen, die den Gemeinden als Kosten der Bundestagswahl von Bund zu erstatten sind (Seite 147 unten der Drucksache 928/01). Dabei wird übersehen, dass die den Ländern und Gemeinden nach § 50 Absatz 3 zu erstattenden Wahlkosten erst kürzlich (durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27.04.2001 –BGBl. I S. 698) pauschaliert worden sind und eine Neufestsetzung der pauschalierten Erstattung (die dann auch zumindest die Aufwendungen für die Herstellung der Schablonen umfassen würden) erst für eine Wahl nach dem 1. Januar 2005 möglich ist. Die Kosten amtlicher Wahlschablonen gingen also – zumindest für die nächsten Wahlen – voll zu Lasten der Gemeinden. Darüber hinaus bestehen Zweifel, dass die genannte Summe ausreicht, um alle durch den Druck, den Versand und die Bereithaltung der Wahlschablonen entstehenden Kosten zu decken.

Die Lösung, Erstellung und gezielte (d.h. bedarfsorientierte) Verteilung der Schablonen über die Selbsthilfeorganisationen zu organisieren (s.o.), verdient daher den Vorrang.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Pflicht zur Information über den Inhalt des Stimmzettels ist als Bestandteil wahlrechtlicher Regelungen ebenfalls fehl am Platz.

Sie würde nämlich nach der Begründung den Wahlvorstand im Wahllokal treffen, der diese Pflicht nicht erfüllen kann. Zum einen hat der Wahlvorstand die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu gewährleisten; er kommt folglich bei einer Informationspflicht automatisch in einen Zielkonflikt zwischen Informations- und Gewährleistungspflicht. Zum anderen kann der (ehrenamtlich tätige) Wahlvorstand in der Regel nicht ermessen, welche Informationen blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte für die Ausfüllung des Stimmzettels benötigen. Die Gefahr, dass durch eine inadäquate Information Wahlfehler entstehen, ist groß. Außerdem bestehen auch hier Zweifel, ob die Kostenkalkulation realistisch ist. Die Ausführungen zur Erstattung durch den Bund gelten auch für die Kosten der Information.

(noch Ziffer 15)

Die genannten Probleme sind vermeidbar, wenn die Aufklärung durch die Selbsthilfeorganisationen erfolgt, die dies vor der Wahl in einer größeren Zeitspanne mit größerem Sachverstand leisten können. Eine Festschreibung dieser Verpflichtung im Wahlrecht ist nicht nur unnötig, sondern falsch, weil sie mit dem eigentlichen Wahlakt genauso wenig zu tun hat wie sonstige Informationsaktivitäten.

Zu Buchstabe c

Die Ausführungen zu Art. 1a gelten entsprechend für die Parallelvorschrift im Europawahlgesetz.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Ausführungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gelten entsprechend für die Europawahl. Die Europawahlordnung entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

Doppelbuchstabe bb

Die Ausführungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gelten entsprechend für die Europawahl. Die Europawahlordnung entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

G 16. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Apothekerordnung)

Artikel 5 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Approbationsordnung für Apotheker)

Artikel 6 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über das Apothekenwesen)

Artikel 7 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundesärzteordnung)

Artikel 8 Nr. 1 bis 3 (§ 34 d Abs. 1 Satz 3, § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Anlage 20 a Approbationsordnung für Ärzte)

Artikel 9 (§ 2 Abs. 1 Buchstabe g Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz)

Artikel 10 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Psychotherapeutengesetz)

Artikel 11 (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten)

Artikel 12 (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

(noch Ziffer 16)

Artikel 13 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Artikel 14 (§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Approbationsordnung für Zahnärzte)

Artikel 15 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten)

Artikel 16 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter)

Artikel 17 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Ergotherapeutengesetz)

Artikel 18 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Logopädiegesetz)

Artikel 19 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Hebammengesetz)

Artikel 20 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Krankenpflegegesetz)

Artikel 21 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Rettungsassistentengesetz)

Artikel 22 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Orthoptistengesetz)

Artikel 23 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 MTA-Gesetz)

Artikel 24 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Diätassistentengesetz)

Artikel 25 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz)

Artikel 42 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Tierärzteordnung)

Artikel 43 (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte)

Artikel 44 (§ 3 Abs. 1 Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

In Artikel 4 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3,

in Artikel 5 sind in § 20 Abs. 1 Nr. 6,

in Artikel 6 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 7,

in Artikel 7 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

(noch Ziffer 16)

in Artikel 8 Nr. 1 sind in § 34 d Abs. 1 Satz 3,
in Artikel 8 Nr. 2 sind in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
in Artikel 8 Nr. 3 sind in Anlage 20 a,
in Artikel 9 sind in § 2 Abs. 1 Buchstabe g,
in Artikel 10 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 4,
in Artikel 11 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 6,
in Artikel 12 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 6,
in Artikel 13 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
in Artikel 14 sind in § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
in Artikel 15 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 16 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2,
in Artikel 17 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 18 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 19 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 20 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 21 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 22 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 23 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 24 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 25 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 42 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 43 sind in § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
in Artikel 44 sind in § 3 Abs. 1

die Wörter "nicht nur vorübergehend" zu streichen.

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Unvertretbar und abzulehnen ist die beabsichtigte Ausblendung "vorübergehender" gesundheitlicher Beeinträchtigungen i.S. des Artikels 1 § 3 des Gesetzentwurfs. Ob eine Behinderung in diesem Sinne "vorübergehend" ist, setzt eine (fach-)ärztliche Prognose voraus, die vielfach mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Abgesehen davon, dass daraus Rechtsstreitigkeiten entstehen können, kann es nicht angehen, dass die Behörden eine Berufszulassung erteilen, obwohl im Entscheidungszeitpunkt die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Berufsausübung fehlen. Mit der Gewährleistungsfunktion der staatlichen Berufszulassung gegenüber der Allgemeinheit wäre dies schwerlich zu vereinbaren. Auch kann in diesen Fällen nicht durchwegs auf die Eigenverantwortung betroffener Berufsbewerber gesetzt werden, wie die aktuellen Berichte über einen Chirurgen an einem norddeutschen Krankenhaus zeigen, der trotz Beeinträchtigung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nach einem Gehirnschlag weiterhin operativ tätig gewesen sei und dadurch mehrere schwerwiegende Behandlungsfehler begangen habe. Unklar ist auch, wer unter diesen Umständen für Schäden aus Behandlungsfehlern haften würde. Die Erteilung z.B. der Approbation als Arzt oder Ärztin trotz "vorübergehender" gesundheitlicher Nichteignung würde in diesen Fällen auch von der Öffentlichkeit nicht verstanden werden.

R 17. Zu Artikel 30 Nr. 1, 2 (§ 39 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO)

Artikel 30 ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 1 § 39 Abs. 2 Satz 2 und Nummer 2 § 50 Abs. 1 Nr. 7 sind jeweils nach den Wörtern "aus gesundheitlichen Gründen" die Wörter "oder wegen einer Sucht" einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Neuformulierung "aus gesundheitlichen Gründen" umfasst nicht die Versagung der Amtsausübung wegen einer Sucht. Nach den derzeitigen Bestimmungen führt eine Sucht bereits dann zur Versagung der Amtsausübung, wenn die Sucht noch nicht das Stadium des körperlichen Gebrechens oder einer geistigen Schwäche erreicht hat. Diese Rechtsfolge wurde durch die Aufnahme der Sucht als ausdrücklichen Versagungsgrund in die Vorschriften des § 39 Abs. 2 Satz 2 BNotO und des § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO erreicht. Bei der vorgesehenen Neuformulierung dürfte eine Sucht erst dann wieder die Versagung der Amtsausübung rechtfertigen, wenn bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Entsprechend den Motiven, die zur Aufnahme der

(noch Ziffer 17)

Sucht in die Amtsausübungsregelungen geführt haben, muss jedoch im Interesse der Rechtsuchenden auch weiterhin sichergestellt sein, dass bei Suchtabhängigen nicht erst abgewartet werden muss, bis die Sucht ein fortgeschrittenes, krankheitsrelevantes Stadium erreicht hat.

R 18. Zu Artikel 31 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Artikel 31 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 § 7 Nr. 7, Nummer 2 § 14 Abs. 2 Nr. 3, Nummer 4 § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Nummer 6 § 95 Abs. 3 sind jeweils nach den Wörtern "aus gesundheitlichen Gründen" die Wörter "oder wegen einer Sucht" einzufügen.
- b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
 - 3. § 67 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann."
- c) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Neuformulierung "aus gesundheitlichen Gründen" umfasst nicht die Versagung der Berufsausübung wegen einer Sucht. Nach den derzeitigen Bestimmungen führt eine Sucht bereits dann zur Versagung der Berufsausübung, wenn die Sucht noch nicht das Stadium des körperlichen Gebrechens oder einer geistigen Schwäche erreicht hat. Diese Rechtsfolge wurde durch die Aufnahme der Sucht als ausdrücklichen Versagungsgrund in die Vorschriften des § 7 Nr. 7 BRAO und des § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erreicht. Bei der vorgesehenen Neuformulierung dürfte eine Sucht erst dann wieder die Versagung der Berufsausübung rechtfertigen, wenn bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Entsprechend den Motiven, die zur Aufnahme der Sucht in die Berufsausübungsregelungen geführt haben, muss jedoch im Interesse der Rechtsuchenden auch weiterhin sichergestellt sein, dass bei Suchtabhängigen nicht erst abgewartet werden muss, bis die Sucht ein fortgeschrittenes, krankheitsrelevantes Stadium erreicht hat.

(noch Ziffer 18)

Zu den Anträgen zu den §§ 67 und 108 BRAO ist zusätzlich auszuführen, dass es nicht angezeigt erscheint, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens die ersatzlose Streichung des § 67 BRAO vorzusehen.

Nach § 67 BRAO kann ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer die Wahl in den Kammervorstand nur unter den dort genannten Gründen ablehnen. Die praktische Bedeutung der Regelung mag sich zwar nicht unmittelbar erschließen. Vorschläge zu Vorstandswahlen werden normalerweise dann gemacht, wenn die Bereitschaft der Vorzuschlagenden zur Mitarbeit im Vorstand bekannt ist; außerdem hat die Regelung in § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO in der Tat zur Folge, dass das Vorstandsamt sofort nach der Wahl wieder aufgegeben werden kann. Zu Recht weist aber die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass dennoch Argumente für die Beibehaltung des § 67 BRAO sprechen. Die Vorschrift begründet eine grundsätzliche Verpflichtung des Kammermitgliedes, die Wahl anzunehmen - die Normierung von Ablehnungsgründen setzt eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme voraus -, von deren Bestand auch unter dem Blickwinkel von Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 2 GG auszugehen ist, und kann auf diese Weise das Bewusstsein für Bedeutung und Notwendigkeit aktiver Mitarbeit in der beruflichen Selbstverwaltung fördern.

Weder fordern die Ziele des Gesetzentwurfs die Streichung, noch besteht hierfür sonst eine drängende Notwendigkeit. Die nächste Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung böte eine bessere Gelegenheit, die Fragen ausreichend zu diskutieren.

Den Anliegen des Gesetzentwurfs trägt die vorgeschlagene Änderung von § 67 Nr. 3 BRAO Rechnung.

Bei der Streichung von Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung.

R 19. Zu Artikel 33 Nr. 2 (§ 75a SGG).

Artikel 34 (§ 66a VwGO)*

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 20

- a) In Artikel 33 ist Nummer 2 zu streichen.
- b) Artikel 34 ist zu streichen.

* Streichung von Artikel 34 wird auch von Wi als Folge zu Ziffer 12 empfohlen.

(noch Ziffer 19)

Begründung:

Die vorgesehene Einfügung eines neuen § 75a in das Sozialgerichtsgesetz und eines neuen § 66a in die Verwaltungsgerichtsordnung sind abzulehnen. Beide Vorschriften haben den gleichen Inhalt. Die vorgesehene Veröffentlichung einer Klageerhebung in Verfahren, in denen bereits eine Verbandsklage erhoben worden ist, in Bundesanzeiger und Tageszeitungen ist perfektionistisch und die beabsichtigte Einbeziehung weiterer interessierter Verbände in die betroffenen Verfahren nicht notwendig. Die in dem Verfahren von Verbänden zu wahren Interessen werden bereits durch den klagenden Verband vertreten und zum Streitgegenstand gemacht. Ferner gilt im Verwaltungsprozessrecht wie im Sozialgerichtsgesetz der Untersuchungsgrundsatz, so dass das Gericht von sich aus die für seine umfassende Prüfung der zu klärenden Rechtsfragen relevanten Tatsachen ermittelt.

In 20. Zu Artikel 34 (§ 66a VwGO)

Artikel 34 ist zu streichen.

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
19

Begründung:

Die Regelung einer Beiladung zur Verbandsklage ist abzulehnen. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine allgemeine prozessrechtliche Bestimmung, die neben Verbandsklagen nach Art. 1 § 13 des Gesetzesentwurfes auch andere derartige Klagen betrifft, insbesondere nach dem Naturschutzrecht. Die Änderung der VwGO ist daher im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nicht veranlasst, sondern wäre im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelsrechts zu berücksichtigen gewesen.

Die vorgesehene Regelung der Beiladung bei der Verbandsklage widerspricht dem kontradiktorischem Charakter des Verwaltungsprozesses und würde das Verbandsklageverfahren dem Normkontrollverfahren angleichen. Im Rahmen der Verbandsklage hätte das Verwaltungsgericht zunehmend eine vom konkreten Rechtsverhältnis zwischen den Hauptbeteiligten losgelöste objektive Rechtskontrolle durchzuführen. Zudem wird oftmals die Publizität, die mit der bundesweiten Bekanntmachung eines Klageverfahrens verbunden ist, nicht im Interesse des behinderten Menschen liegen, der von einer Benachteiligung betroffen ist.

(noch Ziffer 20)

Zusätzlich wäre die Bekanntgabe nach § 66a E-VwGO mit einer erheblichen Verfahrensverzögerung und großem Aufwand verbunden. Das Kostenrisiko für die Verfahrensbeteiligten würde sich erheblich erhöhen. Auch ist die Bestimmung der Tageszeitungen, „in denen Einzugsbereich sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird“ (§ 66a Abs. 2 Satz 1 E-VwGO), schwierig zu treffen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift könnten klageberechtigte Verbände, die zunächst keinen Antrag auf rechtliches Gehör gestellt haben, das Urteil über die Verbandsklage wohl unter Berufung auf die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) anfechten. Bei einer nicht erfolgten oder unzulänglichen Veröffentlichung der Klageerhebung tritt wohl auch die Präklusionswirkung der neu vorgesehenen Vorschrift des Art. 1 § 13 Abs. 4 E-VwGO nicht ein.

Schließlich deckt sich die Vorschrift nicht mit dem Zweck des Instituts der Beiladung. Diese dient der Interessenwahrung des Beizuladenden oder ist erforderlich, um Hauptbeteiligten effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Es ist kein sachgerechter Grund ersichtlich, warum ein Verband, der mit einer Verbandsklage eine das öffentliche Interesse berührende Rechtsverletzung rügt, durch weitere beizuladende Verbände unterstützt werden müsste, welche ähnliche Ziele verfolgen.

R 21. Zu Artikel 36 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Artikel 36 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 § 14 Nr. 7, Nummer 2 § 21 Abs. 2 Nr. 3, Nummer 4 § 23 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Nummer 6 § 89 Abs. 3, Nummer 8 § 181 Abs. 1 Nr. 4 und Nummer 9 § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sind jeweils nach den Wörtern "aus gesundheitlichen Gründen" die Wörter "oder wegen einer Sucht" einzufügen.

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 61 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann."

c) Nummer 7 ist zu streichen.

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Die vorgesehene Neuformulierung "aus gesundheitlichen Gründen" umfasst nicht die Versagung der Berufsausübung wegen einer Sucht. Nach den derzeitigen Bestimmungen führt eine Sucht bereits dann zur Versagung der Berufsausübung, wenn die Sucht noch nicht das Stadium des körperlichen Gebrechens oder einer geistigen Schwäche erreicht hat. Diese Rechtsfolge wurde durch die Aufnahme der Sucht als ausdrücklichen Versagungsgrund in die Vorschriften des § 14 Nr. 7 PatAnwO und des § 21 Abs. 2 Nr. 3 PatAnwO erreicht. Bei der vorgesehenen Neuformulierung dürfte eine Sucht erst dann wieder die Versagung der Berufsausübung rechtfertigen, wenn bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Entsprechend den Motiven, die zur Aufnahme der Sucht in die Berufsausübungsregelungen geführt haben, muss jedoch im Interesse der Rechtsuchenden auch weiterhin sichergestellt sein, dass bei Suchtabhängigen nicht erst abgewartet werden muss, bis die Sucht ein fortgeschrittenes, krankheitsrelevantes Stadium erreicht hat.

Zusätzlich ist auszuführen, dass es nicht angezeigt erscheint, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens die ersatzlose Streichung des § 61 PatAnwO vorzusehen.

Nach § 61 PatAnwO kann ein Mitglied der Patentanwaltskammer die Wahl in den Kammervorstand nur unter den dort genannten Gründen ablehnen. Die praktische Bedeutung der Regelung mag sich zwar nicht unmittelbar erschließen. Vorschläge zu Vorstandswahlen werden normalerweise dann gemacht, wenn die Bereitschaft der Vorzuschlagenden zur Mitarbeit im Vorstand bekannt ist; außerdem hat die Regelung in § 63 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO in der Tat zur Folge, dass das Vorstandsamt sofort nach der Wahl wieder aufgegeben werden kann. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist aber zu Recht hinsichtlich der vergleichbaren Vorschriften in der Bundesrechtsanwaltsordnung darauf hin, dass dennoch Argumente für die Beibehaltung der Vorschrift sprächen. Die Vorschrift begründet eine grundsätzliche Verpflichtung des Kammermitgliedes, die Wahl anzunehmen - die Normierung von Ablehnungsgründen setzt eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme voraus -, von deren Bestand auch unter dem Blickwinkel von Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 2 GG auszugehen ist, und kann auf diese Weise das Bewusstsein für Bedeutung und Notwendigkeit aktiver Mitarbeit in der beruflichen Selbstverwaltung fördern.

Weder fordern die Ziele des Gesetzentwurfs die Streichung, noch besteht hierfür sonst eine drängende Notwendigkeit. Die nächste Novellierung der Patentanwaltsordnung böte eine bessere Gelegenheit, die Fragen ausreichend zu diskutieren.

Den Anliegen des Gesetzentwurfs trägt die vorgeschlagene Änderung von § 61 Nr. 3 PatAnwO Rechnung.

Bei der Streichung von Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung.

In
Wi22. Zu Artikel 41 (Änderung des Gaststättengesetzes)Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 23

Artikel 41 ist zu streichen.

Begründung:*

(nur In)

1. Fehlende Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund fehlt für die Regelung die Gesetzgebungskompetenz. Das Gaststättengesetz gehört zum Recht der Wirtschaft im Sinn von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) und damit zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Art. 41 des Gesetzentwurfs enthält aber keine gaststättenspezifische, gerade durch die Eigenart von Gaststätten und nur von Gaststätten geforderte Regelung; vielmehr stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit solcher Anforderungen – thematisch und dem Grunde nach – übergreifend bei allen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Solche Anforderungen an die bauliche Anlage „Gaststätte“ gehören aber zum Bauordnungsrecht und fallen daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Selbst wenn der Bund für die Regelung dem Grunde nach die Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG in Anspruch nehmen könnte, würde es an der *Erforderlichkeit* einer bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 74 Abs. 2 GG fehlen. Danach hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Art. 72 Abs. 2 GG ist durch die Grundgesetznovelle vom 27.10.1994 neu gefasst worden. Die bisherige Bedürfnisklausel ist durch eine Erforderlichkeitsklausel ersetzt worden. Diese Erforderlichkeitsklausel soll der Entwicklung entgegenwirken, nach der sich im Laufe der Jahre in der Praxis die Gewichte bei den Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Bundes verschoben haben.

Eine Regelung der Barrierefreiheit von Gaststätten ist weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Entsprechende Regelungen können genauso gut durch Landesrecht erfolgen (und sind auch weitgehend erfolgt).

* Die Begründungen In und Wi werden gegebenenfalls redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 22)

2. Mangelnde Bestimmtheit der Regelung

Die Regelung in Art. 41 ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.

a) Zunächst ist unklar was unter barrierefrei im Sinn des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes zu verstehen ist. Denn nach § 4 sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Aus dieser sehr weit gefassten Formulierung lässt sich nicht ableiten, welche konkreten baulichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die für die Gäste bestimmten Räume barrierefrei sind. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Definition der Behinderung in § 3, die alle Arten von Behinderungen erfasst. Ferner stellt die Vorschrift auf die Benutzbarkeit von Räumen ab, nicht aber auf das Gebäude, in dem diese Räume liegen.

b) Inhaltlich unbestimmt ist auch die Formulierung „wesentlicher Umbau“ bzw. „wesentliche Erweiterung“. Für den Bauherrn und die Bauaufsichtsbehörden ist völlig unklar, unter welchen Voraussetzungen und Kriterien ein Umbau bzw. eine Erweiterung wesentlich sein soll (Sitzplatzmehrung, Nutzflächenmehrung, Umfang baulicher Änderungen jeweils in [prozentualer] Abhängigkeit vom vorhandenen Bestand. Auch bei nicht baugenehmigungspflichtigen Änderungen usw).

(nur Wi)

Begründung:

Die begrüßenswerte Intention der Bundesregierung, auch im Bereich der Hotels und Gaststätten die Barrierefreiheit sicherzustellen, bedarf keiner Änderung des Gaststättenrechts.

Die Regelungen zur baulichen Ausgestaltung von Räumen in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben gehören zum Bauordnungsrecht und damit zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das Gewerberecht kann zwar ebenfalls Anforderungen an die Eignung von Betriebsräumen stellen, muss jedoch, sofern es nicht um spezielle gewerbliche Belange geht, an die baurechtlichen Anforderungen anknüpfen, da die originäre Regelungskompetenz beim Bauordnungsrecht liegt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen jedoch bauliche Anforderungen an Gasträume (Barrierefreiheit) unabhängig vom Bauordnungsrecht – und damit abweichend von den Regelungen der einzelnen Bauordnungen der Länder – aufgestellt werden. Eine solche Regelung kann nicht mehr auf die Bundesgesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Gewerberecht) gestützt werden.

Im Übrigen bestehen gegen die vorgenommene Verweisung auf die Barrierefreiheit im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Artikel 1 Abschnitt 1 des Entwurfs) in § 4 Abs. 2a GastG erhebliche rechtliche Bedenken. Denn nach der Legaldefinition des Artikels 1, Abschnitt 1, § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbei-

(noch Ziffer 22)

tung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die Formulierung dieser Vorschrift ist jedoch unklar und interpretationsbedürftig und reicht weit über einen baulichen Anknüpfungspunkt hinaus. Sie kann somit nicht im Rahmen einer Verweisung rechtstechnisch mit Artikel 41, § 4 Abs. 2a GastG gekoppelt werden. Soweit durch die Verweisung bewerkstelligt werden sollte, dass Gaststätten und Hotels im weitesten Sinn behindertengerecht ausgestaltet werden sollen, stellt eine solche Regelung außerdem die Konzeption des Gaststättengesetzes in Frage. Denn das Gaststättenrecht als besonderes Ordnungsrecht muss trotz des durchaus berechtigten Anliegens, die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen, den gewerbebezogenen Ansatzpunkt beibehalten. Die insoweit unklaren Regelungen bewirken, dass die Gaststättenbetreiber in unzumutbarer Weise belastet werden, da sie in deren grundgesetzlich geschützten Lebensbereich (Artikel 12, 14 GG) unverhältnismäßig eingreifen.

AS
FS

23. Zu Artikel 41 Nr. 1b (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz)

In Artikel 41 ist Nummer 1b wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
22

' b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

"Die Erlaubnis kann für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann."

Begründung:

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Gesetzes, in der die Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, bei Neubauten keine Ausnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit zuzulassen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage über Hemmnisse im Tourismus für behinderte Menschen - BT-Drucksache 14/7217, Seite 9). Folgerichtig sollten Ausnahmen bei der barrierefreien Gestaltung auf wesentliche Um- und Erweiterungsbauten beschränkt werden, da die nachträgliche Schaffung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen baulichen Mehraufwand möglich ist.

In
Vk

24. Zu Artikel 49 Nr. 1 (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG)

In Artikel 49 Nr. 1 sind in § 3 Nr. 1 Buchstabe d Satz 1 die Wörter "möglichst

(noch Ziffer 24)

weitreichend" durch die Wörter "soweit vertretbar" zu ersetzen.

Begründung:

Die Straßengesetze regeln die Baulastaufgaben beim Bau von Straßen in der Form von General- und Abwägungsklauseln. Bei der Abwägung über den Bau einer öffentlichen Straße sind alle Belange von vornherein gleichrangig, ihre Gewichtung richtet sich nach der konkreten Situation des Einzelfalls. Dies gilt auch für die Belange der behinderten Menschen. Aus der Formulierung „möglichst weitreichend“ kann ein Abwägungsvorrang diese Belange abgeleitet werden, der dem Grundsatz des Abwägungsgebots zuwider läuft. Mit den Wörtern "soweit vertretbar" wird eine abwägungskonforme Lösung getroffen.

Vk

25. Zu Artikel 49 Nr. 2 (§ 8 Satz 2 GVFG)

In Artikel 49 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG ist bereits jetzt Voraussetzung für die Förderung, dass das Vorhaben Belange behinderter und alter Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Mit der Neufassung des § 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG wird diese Fördervoraussetzung neu definiert und die Notwendigkeit zur Anhörung von Behindertenvertretungen/-verbänden bei der Vorhabenplanung gesetzlich festgelegt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe haben die Antragsteller darzulegen und die Bewilligungsbehörden vor der Gewährung der Zuwendungen zu prüfen, ob diese Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich werden die Belange des definierten Personenkreises nach dem Personenbeförderungsgesetz gesichert, wenn bei baulichen Vorhaben für Straßenbahnen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

(noch Ziffer 25)

Diese Instrumente werden als ausreichend angesehen, die Belange behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen im Sinne der Herstellung weitgehender Barrierefreiheit wirksamer als bisher zu gewährleisten. Einer darüber hinausgehenden gesetzlich festgelegten Berichterstattungsverpflichtung der Länder im Sinne des Artikel 49 Nr. 2 bedarf es hierzu nicht – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Forderung nach einer "schlanken" Verwaltung.

In
Vk 26. Zu Artikel 50 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 FStrG)

In Artikel 50 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 27 "1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "des Umweltschutzes" die Wörter "und der behinderten Menschen" eingefügt."

Begründung:

Die Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG enthält die grundsätzliche Abwägungsregelung bei der Erfüllung der Straßenbaulast. Bei dieser Abwägung sind alle öffentlichen Belange grundsätzlich gleichrangig einzustellen. Deshalb ist hier der systematisch richtige Standort für die Aufnahme des Einzelbelangs der behinderten Menschen. Dagegen kann aus der vorgesehenen Formulierung des § 3 Abs. 1 FStrG ein Abwägungsvorrang entnommen werden, wie auch die beispielhaft aufgeführten Gegenbelange der Verkehrssicherheit zeigen. Dieser stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen des Abwägungsgebots.

AS
FS 27. Zu Artikel 50 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 FStrG)

In Artikel 50 Nr. 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "möglichst weitreichende" zu streichen.

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
26

Begründung:

Die Formulierung „möglichst weitreichende“ im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit ist entbehrlich, da Barrierefreiheit als Ziel formuliert wird, das ohnehin schon dadurch eingeschränkt wird, dass es im Zusammenhang mit anderen Belangen, wie z. B. die der Verkehrssicherheit, betrachtet werden muss. Ein Belassen der Formulierung „möglichst weitreichende“ käme einer doppelten Schwächung des Ziels Barrierefreiheit gleich.

In
Vk 28. Zu Artikel 50 Nr. 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG)

In Artikel 50 ist die Nummer 2 zu streichen.

(noch Ziffer 28)

Begründung:

Die Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung. Bei der Ermessensausübung sind vorrangig die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Ermessensreduzierungen können sich insbesondere aus Grundrechten Dritter wie Artikel 4, 5, 12, 14 und 21 des Grundgesetzes ergeben. Dies kann nur durch Abwägung der widerstreitenden Belange unter der Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls entschieden werden. Deshalb enthält § 8 Abs. 1 FStrG keine Aufzählung einzelner Versagungsgründe. Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG begründet demgegenüber einen vorrangigen Versagungsgrund aus Belangen behinderter Menschen, der beispielsweise mit dem grundrechtlich geschützten Recht zur Aufstellung von Informationsständen zur Meinungsbekundung oder politischen Werbung kollidieren kann. Dies kann gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. das Übermaßverbot verstoßen.

Vk 29. Zu Artikel 51 (§§ 8, 12, 13 PBefG)

Artikel 51 ist zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 30

Begründung:

§ 8 PBefG schreibt die Berücksichtigung eines Nahverkehrsplans bei der Genehmigungserteilung vor, obwohl das PBefG nicht zur Erstellung eines Nahverkehrsplans verpflichtet. Der Nahverkehrsplan bildet lediglich den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV. Die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Nahverkehrsplan mit dem Ziel einer weitreichenden Barrierefreiheit erkennt die Bedeutung des Nahverkehrsplans im Sinne des PBefG, vor allem dann, wenn im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden sollen.

(noch Ziffer 29)

Die Anhörungspflicht bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne kann als konkrete Verfahrensvorschrift nicht im PBefG festgelegt werden, da die Länder die Aufstellung der Nahverkehrspläne regeln.

Dieser Empfehlung widersprechen die **Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und Familie und Senioren** mit folgender

Begründung:

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze ist die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen. Für behinderte Menschen ist die Möglichkeit, ebenso wie Menschen ohne Behinderung überall hin zu gelangen, von elementarer Bedeutung. Die Herbeiführung von Barrierefreiheit ist unstreitig eine der drängendsten Maßnahmen zur Erreichung von Gleichstellung. § 8 Personenbeförderungsgesetz enthält Regelungen zur Förderung der Verkehrsbedienung und zum Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr. Bundesrechtlich konkretisierende Vorgaben zur Erreichung dieses Gesetzeszweckes wie sie Artikel 51 vergleichbar vorsieht, kennt das Gesetz schon jetzt. So ist für den Nahverkehrsplan geregelt, dass er die vorhandenen Verkehrsstrukturen beachten, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmen zustande gekommen sein muss und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmen führen darf. Die von Artikel 51 vorgeschlagenen Regelungen ergänzen dies systemimmanent um die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen und ihre Beteiligung. Gerade im öffentlichen Personennahverkehr setzen die Behindertenverbände große Erwartungen in einen sukzessiven Abbau von Barrieren, der den Betroffenen einen erheblichen Zugewinn an Mobilität bringen wird. Artikel 51 stellt damit ein Herzstück und unverzichtbaren Bestandteil des Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen dar. Eine Streichung dieses Artikels würde das Gesetz so weit aushöhlen, dass es seine Akzeptanz bei den Betroffenen verliert.

In 30. Zu Artikel 51 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz)

In Artikel 51 Nr. 1 § 8 Abs. 3 Satz 4 sind nach dem Wort „Aufgabenträger“ die Wörter „soweit vorhanden“ einzufügen.

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
29

(noch Ziffer 30)

Begründung:

In § 8 Abs. 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes ist klarzustellen, dass bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger nur anzuhören sind, wenn in den entsprechenden Kommunen Behindertenbeiräte oder –beauftragte tatsächlich vorhanden sind. Sollten stattdessen die entsprechenden Verbände i.S.d. § 5 Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Formulierung in Art. 49 des Gesetzentwurfs) angehört werden müssen, wäre dies ausdrücklich zu ergänzen.

AS
FS

31. Zu Artikel 52 Nr. 1a - neu - (§ 2 Abs. 3 Satz 1 EBO)

In Artikel 52 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Die Wörter "erleichtert wird" werden durch die Wörter "ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird" ersetzt.'

Begründung:

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Behindertengleichstellungsgesetzes, in der Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, dass die Benutzung der Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge nicht nur erleichtert, sondern in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird.

Vk

32. Zu Artikel 52 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 EBO)

In Artikel 52 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Folgender Satz wird angefügt:

"Eisenbahnen sind verpflichtet, Informationen über die barrierefreie Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen und deren zugbezogenen Einsatz in ihrem Bereich für Informationssysteme bereitzustellen oder bekannt zu machen.".

(noch Ziffer 32)

Begründung:

Der Verpflichtung zur Aufstellung von Programmen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, wird kein Maßstab an die Hand gegeben, was unter "möglichst weitreichend" zu verstehen ist. Eine Grenze wäre schon dort zu ziehen, wo finanzielle Aufwendungen erforderlich sind, die von den im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht getragen werden können. Dann könnte jedoch auf eine gesetzliche Regelung gänzlich verzichtet werden. Eine Kostenweitergabe an die Aufgabenträger des SPNV ohne deren maßgebliche Mitwirkung darf nicht erfolgen.

Auch die Möglichkeit, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Ausnahmen von den vorgenannten Pflichten zulassen können, ist mit keinerlei Maßstäben zur Ausgestaltung des Ermessensspielraumes versehen. § 3 Abs. 1 Nr. 1 EBO erlaubt den Aufsichtsbehörden schon heute Ausnahmen von allen Vorschriften der EBO in besonderen Fällen. Daher würde sich auch die Formulierung einer Ausnahmemöglichkeit in der Gesetzesvorlage erübrigen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über jeden Zug ist grundsätzlich sinnvoll; es sollten aber Gestaltungsspielräume vorgesehen werden, um eine Überfrachtung von Fahrplänen zu vermeiden und die Möglichkeiten elektronischer Auskunftssysteme nutzen zu können. Dies auch, da es zur Bewertung von Barrieren stets auf die fallweise Verknüpfung von Haltestellen, Fahrzeug und Zuwegung ankommt; eine derartig komplexe Information kann aber vermutlich nur über neue Informationsmedien gegeben werden. Es wird daher hierzu eine Alternativformulierung vorgeschlagen, um dem Anliegen einer umfassenderen Informationsbereitstellung mit vertretbarem Aufwand zu genügen.

AS
FS

33. Zu Artikel 53a - neu - (§ 3 Abs. 5 Satz 1 BOStrab)

Nach Artikel 53 ist folgender Artikel 53a einzufügen:

'Artikel 53a

Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung

§ 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt geändert durch (BGBl. I S.) worden ist, wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 33)

Das Wort „erleichtern“ wird durch die Wörter "ohne besondere Erschwernis ermöglichen" ersetzt.'

Begründung:

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Behindertengleichstellungsgesetzes, in der Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, dass die Benutzung der unter diese Verordnung fallenden Bahnanlagen und Fahrzeuge nicht nur erleichtert, sondern in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird.